

# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
DVR.0096113  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2019-Ba./Ni.

lfd. Nr. 4/2019

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019.

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

### Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8 b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Anna Steinmann, Laufenbach 73	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2/1	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Wolfgang Schlick, Bahnhofstraße 10	ÖVP
	Alexander Hauer, Laufenbach 14	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Bernd Krottenthaler, Bahnhofstraße 2/1	FPÖ
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Christian Scherrer, Eggenberg 11/2 für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1 für Josef Kalchgruber	ÖVP
	Ewald Ratzenböck, Bachschwölln 21/2 für Franz Weißhaidinger	FPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1 für Ursula Hofinger	SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 20. September 2019 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Sandra Niedermayer. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

# *Tagesordnung:*

1. Nachwahlen in Ausschüsse;
  - a) Wahl eines neuen Mitgliedes bzw. Obmann-Stellvertreters sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten
  - b) Wahl eines neuen Mitgliedes sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur
2. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes in Gold an Herrn Lukas Weißhaidinger für seine besonderen sportlichen Verdienste
3. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 38, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 20 des ÖEK Nr. 2 (Wirth, Maad)
4. Verordnung über die Widmung der Aufschließungsstraße durch das Gewerbegebiet Laufenbach für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße
5. Kenntnisnahme der Beantwortung der Aufsichtsbehörde über die von Herrn Manfred Dollereder eingebrachte Aufsichtsbeschwerde betreffend Kennzeichnung von Gebäuden
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ingenieurleistungen betreffend Planung und Bauleitung der Schmutzwasserkanalisation für das INKOBA-Betriebsbaugebiet Laufenbach
7. Beratung und Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Sanierung NMS Bilger-Breustedt-Schulzentrum (Sonnenschutz)“
8. Beratung und Beschlussfassung einer Hausordnung für das Bilger-Breustedt-Schulzentrum samt Außenanlagen/Freiflächen auf der gesamten Schulliegenschaft
9. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche Erlassung einer neuen Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
12. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 14. Oktober 2019 – Kenntnisnahme desselben

13. Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2019 – Kenntnisnahme desselben
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im zulässigen Rahmen (für das Finanzjahr 2020)
15. Beratung und Beschlussfassung der Steuerhebesätze sowie der anzupassenden Wasser- und Kanalgebühren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2020
16. Allfälliges

Bgm. Freund beglückwünscht zu Beginn der Gemeinderatssitzung Frau Romana Schauer zu ihrer neuen Funktion als Gemeinderätin. Weiters dankt er dem ausgeschiedenen GR Richard Breinbauer für seine bisherige Tätigkeit im Gemeinderat.

In diesem Zusammenhang meldet sich auch GV Waizenauer zu Wort. Er möchte die Gelegenheit nutzen und sich im Namen der Taufkirchner Freiheitlichen bei Herrn Richard Breinbauer für seine Dienste bedanken. Aufgrund persönlicher bzw. krankheitsbedingter Gründe verzichtet er auf das Gemeinderatsmandat und wird somit Ersatzmitglied. Frau Romana Schauer rückt somit in den Gemeinderat und bekommt hierfür als Dankeschön für ihre Bereitschaft und ihr Engagement einen Blumenstrauß seitens der Fraktion überreicht.

Im Anschluss wünscht Bgm. Freund seinem Vorredner GV Waizenauer noch alles Gute zu seinem heutigen Geburtstag.

***Punkt 1.: Nachwahlen in Ausschüsse;***

- a) Wahl eines neuen Mitgliedes bzw. Obmann-Stellvertreters sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten***
- b) Wahl eines neuen Mitgliedes sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur***

Der Vorsitzende geht davon aus, dass allen Anwesenden der am 05.12.2019 eingelangte GR-Mandatsverzicht von Herrn Richard Breinbauer bekannt ist.

Nachdem Bgm. Freund das Schreiben der FPÖ-Gemeinderatsfraktion bezüglich Nachwahlen in die Ausschüsse vorgetragen hat, schlägt er weiters vor, die folgenden Wahlen durch die FPÖ-Fraktion mittels Handzeichen vorzunehmen.

Diesem Vorschlag stimmt der versammelte Gemeinderat einstimmig zu.

Ausgehend vom GR-Mandatsverzicht vom nunmehrigen GR-Ersatzmitglied Breinbauer hat die FPÖ-Fraktion nachfolgende Wahlvorschläge für die Nachwahl in die in der Tagesordnung angeführten Ausschüsse eingebracht.

- a) Wahl eines neuen Mitgliedes bzw. Obmann-Stellvertreters sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten**

Folgende Neu- und Umbesetzungen werden von der FPÖ-Fraktion vorgeschlagen:

Obmann-Stellvertreterin: Romana Schauer  
Ersatzmitglied: Anton Hufnagl

Die anschließend mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung durch die FPÖ-Fraktion ergibt die einstimmige Wahl von GR Romana Schauer zur Obmann-Stellvertreterin.

Anschließend wird GR Anton Hufnagl von seiner Fraktion mittels Handzeichen einhellig zum Ersatzmitglied dieses Ausschusses gewählt.

**b) Wahl eines neuen Mitgliedes sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur**

Hierzu wird seitens der FPÖ-Fraktion folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

Ausschussmitglied: Anton Hufnagl

Ersatzmitglied: Richard Breinbauer

In diesen Ausschuss wird GR Anton Hufnagl durch die FPÖ-Fraktion mittels Handzeichen einstimmig zum neuen Mitglied gewählt.

Schließlich erfolgt noch die ebenfalls einhellige Wahl mittels Handzeichen durch die FPÖ-Fraktion von GR-Ersatzmitglied Richard Breinbauer als Ersatzmitglied dieses Ausschusses.

***Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes in Gold an Herrn Lukas Weißhaidinger für seine besonderen sportlichen Verdienste***

Bgm. Freund erinnert die Mandatare an die großartigen Leistungen von Lukas Weißhaidinger u.a. bei der WM in Doha. Aufgrund des sensationellen Gewinnes der Bronzemedaille wurde für Lukas am 11. Oktober 2019 ein Empfang organisiert. Im Rahmen dieser gelungenen Feier wurde ihm der Ehrenring in Gold der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verliehen.

Obwohl Lukas Weißhaidinger seinen Hauptwohnsitz aufgrund seiner Trainingsgegebenheiten nach Wien verlegen musste, ist und bleibt er im Herzen ein Taufkirchner. Er ist somit ein Aushängeschild nicht nur für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sondern für die gesamte Leichtathletikelite von Österreich.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes in Gold an Herrn Lukas Weißhaidinger für seine besonderen sportlichen Verdienste.

***Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 5; Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 38, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 20 des ÖEK Nr. 2 (Wirth, Maad)***

Der Vorsitzende informiert die Mandatare über das Ansuchen der Ehegatten Renate und Friedrich Wirth, Maad 13 bezüglich Widmung eines geringen Teiles des Grundstückes 1149/4, KG Laufenbach (von Grünland) in Dorfgebiet.

Hierzu verliert Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich:

*Mit den geplanten Änderungen sollen in der Ortschaft Maad ein ca. 400 m<sup>2</sup> großer Teil des Grundstückes 1149/4, KG Laufenbach, in Dorfgebiet umgewidmet bzw. im Örtlichen Entwicklungskonzept als dörfliche Siedlungsfunktion ausgewiesen werden.*

*Aus Sicht der Ortsplanung kann den o.g. Änderungen zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige Baulandabrundung handelt und zudem kein zusätzlicher Bauplatz entsteht.*

*Es sind daher keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.*

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die vorgelegene ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 38 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 20 des ÖEK Nr. 2 (Wirth, Maad) nach sich.

***Punkt 4.: Verordnung über die Widmung der Aufschließungsstraße durch das Gewerbegebiet Laufenbach für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße***

Eingangs trägt der Vorsitzende Teile der Kundmachung bezüglich Widmung und Einreihung einer öffentlichen Straße vor. Hierbei beabsichtigt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, laut Straßen-Vorentwurfsplan des Ingenieurbüros IBZ-GmbH Braunau vom 08.07.2019, die Neuerrichtung einer Verkehrsfläche (Gemeindestraße).

Demnach soll eine Neuwidmung der zu errichtenden Straße für den Gemeingebrauch und dessen Einreihung als Gemeindestraße erfolgen. Aus diesem Grund wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in der Zeit vom 21.10.2019 bis 04.11.2019 (zwei Wochen) darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen laut Lageplan in der Zeit vom 05.11.2019 bis 03.12.2019 (vier Wochen) zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram während der Amtsstunden auflagen.

Im Anschluss wird die Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße vollinhaltlich vorgelesen.

**Verordnung  
über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch  
und ihre Einreihung als Gemeindestraße**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat am 12.12.2019 gemäß § 11 (1) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, beschlossen:

## § 1

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beabsichtigt, laut Straßen-Vorentwurfsplan des Ingenieurbüros IBZ-GmbH, Braunau vom 08.07.2019, die Neuerrichtung einer Verkehrsfläche (Gemeindestraße) im Gewerbegebiet Laufenbach. Sie beginnt ca. bei km 2,153 der Bachschwöllner Gemeindestraße, führt über das „INKOBA-Gebiet Schärding“ (Wirtschaftspark Innviertel) und endet bei Grdst. Nr. 331/1 EZ 435 und Grdst. Nr. 318/3 EZ 420 bzw. mündet bei km 53,030 in die B 137 Innviertler Straße (Die Ausführung der verkehrstechnischen Anbindung an die B 137 erfolgt gemäß Variante 2 des Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros IBZ-GmbH, Braunau). Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF, eingereiht.

## § 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem oben zitierten Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

## § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Anschließend trägt der Vorsitzende die eingelangten Stellungnahmen samt verschiedener Erläuterungen vor:

### Oö. Umweltschutzbehörde:

*Wir bedanken uns für die Übermittlung der Einreichunterlagen zur Trassenverordnung und möchten Ihnen nach Durchsicht der Planunterlagen sowie des Umweltberichtes mitteilen, dass die Oö. Umweltschutzbehörde gegen die geplante verkehrstechnische Anbindung des Betriebsbaugebietes Laufenbach an die B 137 grundsätzlich keine Einwände erhebt.*

### Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung:

*Seitens der Landesstraßenverwaltung wird zur Neuerrichtung einer Verkehrsfläche in der KG Laufenbach zur Widmung und Einreihung der öffentlichen Straße folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Mit der Verordnung der Gemeindestraße ist der Anschluss dieser Verkehrsfläche an die B 137 Innviertler Straße bei km 53,030 vorgesehen.*

*Die Landesstraßenverwaltung stimmt der Verordnung nur unter der Voraussetzung zu, dass die Anbindung nur mit den Verkehrsbeziehungen – rechts einbiegen und rechts ausfahren – möglich ist. Dies entspricht der Variante 2 der Vorentwurfsplanung des Ingenieurbüros IBZ-GmbH Braunau.*

*Vor der Baudurchführung für diesen Anschluss an die B 137 Innviertler Straße ist im Wege der Straßenmeisterei Raab unter Vorlage von Detailplänen um Sondernutzung anzusuchen.*

Wilhelm Neulentner MBA, Ried im Innkreis (Grundanrainer):

*Ich erhebe Einspruch zu der geplanten Neuwidmung und Errichtung neuer Verkehrsflächen laut dem Schreiben 612-0/2019-Ba./Sj. vom 21.10.2019.*

*Laut Plan wird auf der nördlichen Seite meines Grundstückes 331/4 eine neue Straße zur Zufahrt des Grundstückes 327 errichtet. Diese geplante Straße verläuft dabei zu einem großen Teil auf meinem Grundstück, obwohl der Nutznießer hauptsächlich der Besitzer des Grundstückes 327 ist, welcher auch der Besitzer des größten Anteils der restlichen Gewerbegrundstücke ist. Auf dessen Grundstück westlicher Seite von meinem wurde ein Gebäude errichtet, welche von einer Firma Hanomag genutzt wird und daher auch voll auf dem Grundstück nördlicher Seite (349) zu erreichen ist. Ich fordere daher, dass diese geplante Straße zur Gänze auf dem Grundstück 349 gebaut wird, da dies auch das Grundstück des Besitzers des Grundstückes 327 ist und daher für dessen Zufahrt auch dessen Grundstück zu verwenden ist.*

*Die neuen geplanten Straßen dienen lediglich zur Erschließung der im Besitz befindlichen Grundstücke des Besitzers des Grundstückes 349, 327 und weiterer Grundstücke. Die geplante Gemeindestraße wird durch die Verschiebung der Straße zu Hanomag weiter nördlich nicht beeinträchtigt.*

*Der geplante Gemeindestraßenbau beeinträchtigt ohnehin schon massiv mein Eigentum in Form einer Reduzierung meiner Grundstücksfläche wegen dem Einfahrtstrichter von der Bundesstraße.*

*Ich widerspreche somit der Planung gemäß § 11 Abs. 7 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991.*

Bgm. Freund weist im Hinblick auf diese negative Stellungnahme von Grundanrainer Neulentner zum einen darauf hin, dass als Grundlage für eine Straßen-Verordnung nur eine grobe Straßentrassen-Festlegung herangezogen wird (Basis für ein noch folgendes Grundeinlöseverfahren), und zum anderen von Herrn Neulentner lediglich der im Plan angedeutete, kurze (öffentliche) Zufahrtbereich zur Firma HANOMAG kritisiert wird. Die dafür bereits erforderliche Infrastruktur (Wasser und Abwasser) befindet sich sowieso schon am Nachbargrund, also am zukünftigen öffentlichen Gut.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Erlassung der Verordnung über die Widmung der zukünftigen Aufschließungsstraße durch das Gewerbegebiet Laufenbach für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 5.: Kenntnisnahme der Beantwortung der Aufsichtsbehörde über die von Herrn Manfred Dollereder eingebrachte Aufsichtsbeschwerde betreffend Kennzeichnung von Gebäuden**

Bei amtsinterner Durchsicht im Bauamt wurde festgestellt, dass für die ehemalige Tischlerei Dollereder in Leoprechting bisher keine Hausnummer vergeben wurde, so Bgm. Freund in seinen einleitenden Ausführungen. Herr Manfred Dollereder wurde in dieser Causa seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dahingehend verständigt und gleichzeitig wurde ihm die Hausnummertafel sowie die diesbezügliche Rechnung von € 30,00 zugesandt.

Daraufhin brachte Herr Dollereder die Hausnummertafel wieder zurück zum Marktgemeindeamt mit dem Hinweis, dass er nunmehr eine solche nicht mehr benötige und schickte weiters eine Aufsichtsbeschwerde an das Amt der Oö. Landesregierung.

Im Anschluss wurde das Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram seitens des Amtes der Oö. Landesregierung zur Stellungnahme betreffend die Zuordnung der Hausnummer „Leoprechting 62“ gemäß § 100 Oö. GemO 1990 aufgefordert.

Der Vorsitzende trägt hierzu die Enderledigung seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr vollinhaltlich vor:

*Sehr geehrter Herr Dollereder!*

*Zu Ihrer am 05.09.2019 eingebrachten Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 haben wir die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram um eine Stellungnahme ersucht.*

*Auf Grund der Stellungnahme der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung teilt die Aufsichtsbehörde Folgendes mit:*

*Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).*

*In Ihrer Aufsichtsbeschwerde bringen Sie zusammengefasst vor, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Ihrem Gebäude in Leoprechting (ehemalige Tischlerei), Grundstück Nr. 701/2, KG Taufkirchen an der Pram, obwohl Sie dieses bereits im Jahr 1976 erworben hätten, nunmehr eine Hausnummer „Leoprechting 62“ zugeordnet habe.*

*Aus der Stellungnahme der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram geht hervor, dass von Seiten des Bauamts bemerkt worden sei, dass bei einigen im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden keine Hausnummer zugeordnet worden sei. Warum nicht bereits früher eine Hausnummer zugeordnet worden sei, lasse sich nicht mehr rekonstruieren. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram habe diesen Gebäuden daher nunmehr eine Hausnummer zugeordnet.*

*Die Aufsichtsbehörde hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:*

*§ 10 Oö. Straßengesetz 1991 lautet auszugsweise wie folgt:*

**„Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden  
§ 10**

[...]

*(2) Den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden (ausgenommen Nebengebäuden und Gebäuden von untergeordneter Bedeutung) sind von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummern zuzuordnen. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, sind dabei Gebäude, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, im Zug jeder Verkehrsfläche zu nummerieren; auf vorläufig unbebaute Grundstücke oder Baulücken ist bei der Nummerierung Bedacht zu nehmen.*

*(3) Die Tafeln sind so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind. Sofern dies nicht durch den Verfügungsberechtigten erfolgt, kann die Gemeinde die Gebäude auf dessen Kosten mit entsprechenden Hausnummerntafeln versehen. Ihre Anbringung hat unter möglicher Schonung der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu erfolgen. Die über ein Gebäude oder Grundstück Verfügungsberechtigten haben die Anbringung dieser Tafeln sowie die Herstellung einschließlich allfälliger Haltevorrichtungen ohne Entschädigung zu dulden. Über die Notwendigkeit und Art der Anbringung der Tafeln sowie die dabei entstehenden Kosten hat im Zweifel die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden.*

[...]“

*Im Oö. Straßenrecht ist keine eigenständige Definition der Begriffe „Nebengebäude“ bzw. „Gebäude von untergeordneter Bedeutung“ enthalten. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und der Einheit der Rechtssprache ist daher vom gleichen Begriffsinhalt wie er in ausdrücklichen Regelungen festgelegt wurde, auszugehen (vgl. VwGH vom 18.11.1991, 90/12/0094). Im konkreten Fall ist daher von den Definitionen der Oö. Bauordnung 1994 und des Oö. Bautechnikgesetz 2013 auszugehen.*

*§ 2 Z 18 Oö. BauTG 2013 definiert ein Nebengebäude als Gebäude mit höchstens einem Geschöß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden, das im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient. Gebäude untergeordneter Bedeutung stellen gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 unter anderem mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m<sup>2</sup> dar.*

*Ausgehend von einer Luftbildaufnahme der gegenständlichen Örtlichkeit ist bei Ihrem Gebäude in Leoprechting (ehemalige Tischlerei), Grundstück Nr. 701/2, KG Taufkirchen an der Pram, welches als „Leoprechting 62“ ausgewiesen wird, weder von einem Nebengebäude noch von einem Gebäude untergeordneter Bedeutung auszugehen. Gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Straßengesetz ist Ihrem Gebäude daher von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram eine Hausnummer zuzuordnen.*

*Die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung war nicht feststellbar. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.*

Die Beantwortung der Aufsichtsbehörde über die von Herrn Manfred Dollereder eingebrachte Aufsichtsbeschwerde betreffend Kennzeichnung von Gebäuden wird ohne Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die Ingenieurleistungen betreffend Planung und Bauleitung der Schmutzwasserkanalisation für das INKOBA-Betriebsbaugebiet Laufenbach**

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich laut Vorsitzendem um die Ingenieurleistungen betreffend Planung und Bauleitung der Schmutzwasserkanalisation für das INKOBA-Betriebsbaugebiet Laufenbach.

Der vorliegende Leistungsumfang des FHCE-Ingenieurbüros Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH beinhaltet folgendes:

Entsprechend dem Entwässerungskonzept 2019 umfasst die Schmutzwasserkanalisation des INKOBA-Betriebsbaugebietes Laufenbach 585 m Schmutzwasserkanäle und ca. 50 m (10 Stk.) Hausanschlüsse. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der Schmutzwasserkanalisation gemeinsam (gleiche Baufirma) mit der von der INKOBA zu errichtenden Regenwasserkanalisation erfolgt, aber mit getrennter Abrechnung sowie getrennten wasserrechtlichen Kollaudierungsoperaten. Aus der gemeinsamen ingenieurmäßigen Bearbeitung ergeben sich Synergien, die im nachstehenden Abrechnungsvorschlag mitberücksichtigt wurden.

Für die vorstehend angeführten Anlagenteile sind folgende Ingenieurleistungen zu erbringen:

- a) wasserrechtliches Einreichprojekt
- b) Ausführungsprojekt
- c) Ausschreibung und Vergabe
- d) Oberleitung und örtliche Bauaufsicht einschließlich Rechnungsprüfung
- e) Angebotseinholung und Betreuung für Kanalüberprüfungsmaßnahmen
- f) Vermessung im Landeskoordinatensystem (ohne Hausanschlüsse)
- g) wasserrechtliche Kollaudierungsoperat
- h) Datenmanagement und Einarbeitung in das LIS

Die Ingenieurleistungen sollen nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet und vergütet werden. Zur Angabe eines Kostenrahmens wurde versucht, den erwarteten Ingenieuraufwand unter Berücksichtigung der Synergien aus der gemeinsamen Bearbeitung mit der RW-Kanalisation abzuschätzen. Für die Spesen wird ein Zuschlag von 6 % auf den Ingenieuraufwand vorgeschlagen. Selbstverständlich wird für den gegenständlichen Auftrag der „Behörden“-Nachlass von 10 % auf die Stundensätze gewährt.

Somit ergeben sich folgende Kostenrahmenbeträge:

Ingenieurleistungen a) – h)	€ 24.100,00
„Behörden“-Nachlass ca. 10 %	- € 2.410,00
<u>zuzüglich Spesen ca. 6 %</u>	<u>€ 1.310,00</u>
Kostenrahmenbetrag für die o.a. Leistungen	
<u>inkl. Nachlass, Spesen, exkl. MWSt.</u>	<u>€ 23.000,00</u>

GV Waizenauer erkundigt sich, ob Vergleichswerte von anderen Ingenieurbüros aufliegen.

Es gibt die Honorarermittlungen wo die Stundensätze angeführt sind, die bei den jeweiligen Ingenieurbüros fix sind, so Bgm. Freund.

GR Lechner führt weiters an, dass es sich hier um honorarspezifische Kosten handelt. Es wird mit lfm-Preisen gerechnet und ein dementsprechender Nachlass gewährt.

Die bereits gehörten Aussagen sind natürlich alle nachvollziehbar, entscheidend ist jedoch die Basis. GV Waizenauer appelliert in Zukunft Rückmeldungen vom Land OÖ oder anderen Gemeinden in dieser Causa einzuholen.

Zum Vergleich beim laufenden BA 10 hat das Honorar des Zivilingenieurbüros Flögl der Überprüfung jedenfalls standgehalten, informiert GR Lechner die Mandatare.

Zukünftig werden aus Gründen der Vergleichbarkeit von zwei Zivilingenieurbüros die Stundensätze eingeholt, schlägt der Vorsitzende in diesem Zusammenhang vor.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es daraufhin zur einstimmigen Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen betreffend Planung und Bauleitung der Schmutzwasserkanalisation für das INKOBA-Betriebsbaugebiet Laufenbach an das FHCE-Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Linz.

***Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Sanierung NMS Bilger-Breustedt-Schulzentrum (Sonnenschutz)“***

Einleitend stellt der Vorsitzende fest, dass das Projekt „Sanierung NMS Bilger-Breustedt-Schulzentrum (Sonnenschutz) im Jahr 2020 umgesetzt werden soll. Daher trägt Bgm. Freund folgenden Finanzierungsplan dem Gemeinderat vor:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2020</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Anteilsbetrag o.H.	94.813	<b>94.813</b>
LZ, KD	5.188	<b>5.188</b>
LZ, GEFT	57.700	<b>57.700</b>
BZ - Projektfonds	48.400	<b>48.400</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>206.101</b>	<b>206.101</b>

Ergänzend fügt der Vorsitzende an, dass es sich hierbei um folgende Aufteilung handelt:

Gemeindeanteil (Mischschlüssel): 46 %  
Landeszuschüsse/Bedarfszuweisungsmittel: 54 %

Vize-Bgm. Mittermeier erläutert hierzu, dass das Büro ABH Generalplanung GmbH mit der Ausschreibung dieses Projektes beauftragt wurde. Im Jänner beginnen die Arbeiten für die Ausschreibungen und bei der Gemeinderatssitzung im März 2020 sollen die diesbezüglichen Auftragsvergaben erfolgen. Weiters bedankt er sich bei GV Waizenauer und GV Halas für die gute Zusammenarbeit bei diesem Vorhaben.

GV Halas stimmt seinem Vorredner zu und ergänzt in diesem Zusammenhang, dass die drei Fraktionen im vergangenen Jahr intensiv an diesem gemeinsamen Projekt gearbeitet haben und die Umsetzung plangemäß verläuft.

In den letzten Monaten haben sich alle sehr stark mit diesem Thema auseinandergesetzt und jetzt befinden wir uns auf der Zielgeraden, so GV Waizenauer. Ihm ist die Realisierung dieser Maßnahme ein Herzensanliegen, jedoch sei ergänzend zum Finanzierungsplan noch erwähnt, dass es sich hierbei um eine Menge Geld handelt.

Er sieht dieses Projekt zum einen mit einem lachenden Auge, weil alles auf Schiene läuft und finanziell soweit abgesichert ist, und zum anderen mit einem weinenden Auge, weil man sich bei entsprechender Planung und Errichtung eines Sonnenschutzes im Rahmen des Schulneubaues ca. € 50.000,00 bis € 60.000,000 erspart hätte, da ein anderer Finanzierungsschlüssel zum Tragen gekommen wäre.

Nichts desto trotz war die bisherige Zusammenarbeit mit Vize-Bgm. Mittermeier und GV Halas hervorragend und sehr produktiv.

Bgm. Freund fügt erläuternd hinzu, dass sich die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen Sonnenschutz in der Höhe von ca. € 200.000,00 nie hätte leisten können, wenn das Land OÖ keine dementsprechende Unterstützung gewähren würde.

Während des Schulneubaues wäre es vielleicht günstiger gekommen, jedoch hätte man hierzu erst einmal eine Genehmigung benötigt. Der Vorsitzende freut sich auf jeden Fall über die Einsicht des Landes OÖ und über die jetzige Unterstützung von 54 %. Weiters bedankt er sich bei den Initiatoren für deren Engagement.

Ohne weitere Wortmeldung seitens der Mandatare beantragt Bgm. Freund daraufhin die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Sanierung NMS Bilger-Breustedt-Schulzentrum (Sonnenschutz)“.

Folglich wird vom Gremium der einstimmige Beschluss für die Annahme dieses Finanzierungsplans gefasst.

***Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung einer Hausordnung für das Bilger-Breustedt-Schulzentrum samt Außenanlagen/Freiflächen auf der gesamten Schulliegenschaft***

Da es bis dato noch keine Hausordnung gab, jedoch immer mehr Veranstaltungen im Schulzentrum abgehalten werden, die ohne jegliche Rahmenbedingungen über die Bühne gehen, hat sich Gemeindegemitarbeiter Josef Schreiner, der wiederum für die Veranstaltungsbewilligungen zuständig ist, mit dieser Materie auseinandergesetzt und einen Entwurf einer solchen Hausordnung für das Schulzentrum erarbeitet, so der Vorsitzende einleitend.

Nach einer Durchbesprechung im Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration haben auch die Fraktionen vorab diese Hausordnung erhalten; daher wird vom vollinhaltlichen Vortrag der Hausordnung Abstand genommen und diese lediglich dem Protokoll angefügt.

Vize-Bgm. Mittermeier, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration, merkt hierzu an, dass sich die Ausschussmitglieder bereits mit dieser Materie befasst haben und die vorliegende Hausordnung für zeit- und ordnungsgemäß befunden haben.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über diese Hausordnung für das Bilger-Breustedt-Schulzentrum samt Außenanlagen/Freiflächen auf der gesamten Schulliegenschaft abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

***Punkt 9.: Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung***

Der Vorsitzende trägt dem Gremium folgende Vorschläge für eine Zuweisung von Bewerbern für nachstehende freie ISG-Mietwohnungen zur Abstimmung vor:

ISG-Wohnblock – Margret-Bilger-Straße 33:

Wohnung Nr. 4 an Herrn Ferenc Pollak, Herrngiersdorf (Deutschland)

ISG-Wohnblock – Margret-Bilger-Straße 35 a:

Wohnung Nr. 6 an Frau Patricia Gaderbauer, Rainbacher Straße 9

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die jeweiligen Beschlussfassungen über die Ausübung des Einweisungsrechtes für die o.a. Wohnungen vorzunehmen.

Die anschließenden Abstimmungen ziehen die einstimmigen Vergaben an die genannten Bewerber nach sich.

Bezugnehmend auf die Datenschutzgrundverordnung informiert der Vorsitzende das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Um auch zukünftig die Wohnungsvergaben in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung durchführen zu können, müssen die Wohnungswerber vorab eine diesbezügliche Einwilligungserklärung unterschreiben.

***Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche Erlassung einer neuen Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird***

Basierend auf den Ergebnissen der vertieften Prüfung des Gemeindeguschlages zur Freizeitwohnungspauschale (Erlass vom 14.11.2019, IKD-2017-368879/94-Gb) und der vom OÖ Gemeindebund konzipierten Muster-Verordnung verliest der Vorsitzende die neu zu beschließende Verordnung, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird, vollinhaltlich.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 12. Dezember 2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe**

- (1) Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 50 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 50 %

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. September 2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister:

GV Gahbauer und GV Waizenauer erkundigen sich, wie viele Vorschreibungen erfolgt bzw. offene Fälle bei der Freizeitwohnungspauschale ev. noch vorhanden sind.



a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	34,20
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	45,60
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	292,60
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	304,00
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	418,00

## II. MENGENGEBÜHR

1. Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,73
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	6,30
c) pro 770-Liter Restabfall-Behälter .....	€	37,60
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	39,06
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	51,98
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	4,727

1. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,73
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	6,30
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	34,36
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	35,70
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	43,31
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	4,727

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack .....

.....€	2,727
--------	-------

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

## § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erläuternd stellt Bgm. Freund fest, dass die Grundgebühr somit von € 50,00 auf € 57,00 erhöht wird. Umgerechnet bedeutet dies Mehrkosten von jährlich € 10,42 bei einer 6-wöchigen Abfuhr und € 13,84 bei einer 3-wöchigen Abfuhr. Nachdem die Erlöse aus wertvollen Abfällen im vergangenen Jahr dermaßen gesunken sind, ist eine Erhöhung der Gebühren unbedingt erforderlich.

Der Bezirksabfallverband Schärding verfügt über Rücklagen im Ausmaß von € 500.000,00; um das Budget 2019 ausgleichen zu können, müssen hierzu bereits € 250.000,00 an Rücklagen verwendet werden. Eigentlich wäre bereits im letzten Jahr eine Gebührenanpassung erforderlich gewesen. Es wird sogar schon spekuliert, zukünftig die Gebühren dem Index anzugleichen.

GV Waizenauer merkt an, dass im ersten Augenblick die Steigerungen massiv erscheinen mögen. Da sich jedoch die nunmehrige Situation aufgrund der Rahmenbedingungen maßgeblich verändert hat, sieht er somit die Notwendigkeit dieser Erhöhung als unumgänglich.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Erlassung dieser neuen Abfallgebührenordnung.

***Punkt 12.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 14. Oktober 2019 – Kenntnisnahme desselben***

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Krottenthaler, seines Zeichens Obmann des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 14. Oktober 2019.

GR Krottenthaler trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 13.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2019 – Kenntnisnahme desselben**

Der Vorsitzende ersucht in diesem Zusammenhang GR Fuchs (in ihrer Funktion als Mitglied des Prüfungsausschusses) um Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Sie trägt daraufhin den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 vollinhaltlich vor.

Der Bericht der Aufsichtsbehörde wird ohne Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im zulässigen Rahmen (für das Finanzjahr 2020)**

Einleitend informiert Bgm. Freund die anwesenden Mandatare über die Ausschreibung eines Darlehensvolumens von € 800.000,00 für den nächstjährigen Kassenkredit (Laufzeit von 01.01.2020 bis 31.12.2020).

Insgesamt wurden sieben Bankinstitute angeschrieben und fünf davon haben ein Angebot abgegeben.

Anschließend trägt der Vorsitzende jene Bankinstitute vor, die ein Angebot für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit vorgelegt haben.

Name der Bank	Aufschlag 3 Monats Euribor
BAWAG P.S.K.	0,34%
Raiffeisenbank Region Schärding	0,64%
Oberbank Linz	0,64%
Hypo Landesbank OÖ	0,35%
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,86%

Daraus resultiert die BAWAG P.S.K. als Bestbieter für diesen Kassenkredit.

Bgm. Freund berichtet in diesem Zusammenhang von einer Vorsprache von Raiba-Geschäftsstellenleiter Kieslinger in dieser Angelegenheit. Dieser beanstandet die Chancenlosigkeit des regionalen Institutes, das aber im Gegenzug viel für die Unterstützung der örtlichen Vereine und Institutionen leistet. Zukünftig könne man sich ev. überlegen, ob bereits bei der Ausschreibung auf diesen Umstand Bedacht genommen wird.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von max. € 800.000,00 zur o.a. Kondition bei der BAWAG P.S.K..

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

***Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung der Steuerhebesätze sowie der anzupassenden Wasser- und Kanalgebühren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2020***

Der Vorsitzende weist einleitend darauf hin, dass durch die Beschlussfassung des Voranschlages 2020 erst nach Beginn des kommenden Haushaltsjahres jedenfalls die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse durch den Gemeinderat zu fassen sind.

Er liest hierzu die für das Finanzjahr 2020 vorgesehenen Hebesätze für die Gemeindesteuern sowie die Höhe der Gemeindeabgaben wie folgt vor:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,00 v.H.d. Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 20,00 für jeden Hund € 20,00 für Wachhunde
Abfallabfuhrgebühr mit Abfallgrundgebühr mit	€ 4,73 pro Abfuhr € 57,00 je Haushalt
Kanalbenützungsgebühr mit Wasserbezugsgebühr mit Wasserleitungsanschlussgebühr-Grundgebühr	€ 3,91 pro m <sup>2</sup> € 1,59 pro m <sup>2</sup> € 2.043,00 (für bebaute Grundstücke)
Wasserleitungsanschlussgebühr-Grundgebühr	€ 2.043,00 (für unbebaute Grundstücke)
Wasserleitungsanschlussgebühr mit Kanalanschlussgebühr mit	€ 6,00 pro m <sup>2</sup> bebaute Fläche € 22,73 pro m <sup>2</sup> mindestens aber € 3.408,00
Kanalanschlussgebühr für Betriebe	€ 852,06 je Belastungseinheit (BE)

Der Bürgermeister:

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung der Steuerhebesätze sowie der Gemeindeabgaben (u.a. Wasser- und Kanalgebühren) der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2020.

***Punkt 16.: Allfälliges***

Wie bereits angekündigt wird das Budget 2020 in einer separaten Sitzung im Jänner/Februar beschlossen, informiert Bgm. Freund das Gremium hierzu.

Bezugnehmend auf die diesbezügliche Anfrage von GR Hufnagl gibt Vize-Bgm. Mittermeier bekannt, dass auf Grund der Halte- und Parkverbote im Bereich der Schulliegenschaft eine gewisse Verkehrsberuhigung eingetreten ist. Großteils wird die Verordnung von den Eltern eingehalten. Die Elternhaltestellen wiederum werden nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen. Das Projekt „Sicher bewegt – Elternhaltestelle“ muss sich zukünftig noch weiter entwickeln, d.h. dass verschiedene Angebote notwendig sein werden, um den Schulweg attraktiver zu gestalten. Abschließend kann festgestellt werden, dass laut Schulwart und NMS-Direktor eine allgemeine Verkehrsberuhigung zu verzeichnen ist.

GR-Ersatzmitglied Ratzenböck regt in dieser Angelegenheit an, Flyer an die Eltern zu verteilen, welche sich nicht an die Verordnung betreffend einer Halte- und Parkverbotszone auf der Schulstraße bzw. Schulliegenschaft in Taufkirchen an der Pram halten.

Die Eltern wurden bereits zu Schulbeginn auf die Änderungen hingewiesen, so GV Scheuringer, seines Zeichens Direktor der Neuen Mittelschule. Die Verkehrsberuhigung ist vor allem durch die Präsenz der Polizei gewährleistet. Daher wäre es gut, wenn die Polizei von Zeit zu Zeit im Schulbereich ihre Präsenz zeigt. Die Verkehrssituation hat sich auf jeden Fall entschärft.

Bgm. Freund stimmt seinem Vorredner zu; laut seinen persönlichen Ortsaugenscheinen ist das Verkehrschaos geringer geworden.

GR Bauer berichtet ebenfalls von der positiven Auswirkung nach den erfolgten Maßnahmen in dieser Angelegenheit.

Anschließend beglückwünscht GV Halas seitens der SPÖ-Fraktion die neu gewählten Gemeinderäte Schauer und Hufnagl zu deren nunmehrigen Funktionen.

Weiters erinnert der Vortragende das Gremium an verschiedene Maßnahmen bzw. Projekte des vergangenen Jahres, sei es:

- der gelungene Taufkirchner Ball im Jänner 2019 sowie die Vorschau auf den bevorstehenden Ball am 25. Jänner 2020
- Entwicklung des Betriebsbaugebietes Laufenbach
- Gründung des Vereines „Taufkirchen Mobil“
- Entwicklung des Sonnenschutzes im Bilger-Breustedt Schulzentrum
- Feierliche Empfang des WM Bronzemedallengewinners Lukas Weißhaidinger
- Vitales Wohnen in Taufkirchen an der Pram
- 100 Jahr-Feier der Taufkirchner SPÖ
- 2-Tagesausflug der Gemeinderäte

Ein besonderer Dank gilt natürlich auch den Zuhörern, die hiermit ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen. Auch dem Bauhof, der Amtsstube und besonders AL Bauer sagt GV Halas für die geleisteten Arbeiten vielen Dank. Weiters ist erfreulich zu erwähnen, dass die Amtsübergabe beim Schulwart von Walter Egger auf Alfred Huber gut gelungen ist. Besonders lobenswert zu nennen ist die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister, Vizebürgermeister und den Fraktionen. Zum Abschluss wünscht GV Halas noch schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Nach diesen Wortmeldungen der Mandatäre berichtet Bgm. Freund über folgende Themen:

- Aufgrund der beschlossenen Richtlinien über das „Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021“ seitens des Landes OÖ in der Höhe von 20 Millionen Euro zur zusätzlichen Stärkung der Region bedeutet dies konkret für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen Zuschuss von € 10.400,00/Jahr für drei Jahre. Ziel der Förderung ist, dass die Gemeinden mit diesen Mitteln Gemeindeinvestitionen, u.a. mit dem Schwerpunkt zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements, finanzieren.
- Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nahm bereits drei Mal am Call für das EU-Jugendprojekt WiFi4EU teil. Dieses Mal hat es mit der Nominierung geklappt, d.h. dass im nächsten Jahr WLAN-Hotspots im Wert von € 15.000,00, welche in diesem Umfang gefördert werden, am Gemeindeplatz und Umgebung zur Ausführung gelangen. Somit wird zukünftig ein freies WLAN im öffentlichen Bereich angeboten.
- Für den fixen Standort des E-Autos vom Verein „Taufkirchen Mobil“ wird beim Amtsgebäude ein Carport errichtet; eine Lademöglichkeit in diesem Bereich wurde bereits geschaffen. Weiters soll im Bereich des Bauhofes eine Überdachung des Waschplatzes erfolgen.
- Der neue Standort der Amtstafel wurde vom Gemeindevorstand im Innenbereich des Amtsgebäudes (vis á vis des Sitzungssaales) fixiert. Bei der bisherigen Amtstafel (vis á vis des Post-Partners) soll ein Fahnschrank für die Feuerwehren errichtet werden.
- Zum Thema Anschluss des Betriebsbaugebietes an die B 137 wird vom Vorsitzenden ausgeführt, dass jene Variante, die der Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Juni 2019 beschlossen hat, seitens des Landes OÖ abgelehnt wurde. Konkret kommt die Variante 2 mit der Verkehrsanbindung rechts rein/rechts raus zum Tragen.

Die Gemeindevertretung sowie der Vorstand des Wirtschaftspark Innviertels waren bemüht, bei einem Termin mit LR Steinkellner diese Entscheidung noch zu korrigieren, jedoch ohne Erfolg. In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, dass die Bemühungen hinsichtlich der vorbereiteten Unterlagen für eine dahingehende Meinungsänderung umsonst waren, da sich LR Steinkellner sehr wenig Zeit in dieser Angelegenheit nahm.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass folglich das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren für die Gemeindestraße im Gewerbegebiet Laufenbach mit der Variante 2 (rechts rein/rechts raus) umgesetzt wird. Dementsprechende Unterstützung des Landes OÖ, seitens der Straßenmeisterei Raab, ist gewährleistet. Vielleicht kann die Landesstraßenverwaltung den gesamten Straßenbau umsetzen; jedoch wird sich das erst herausstellen.

Auf eine Anfrage von GR-Ersatzmitglied Ratzenböck, warum die Variante 1 seitens des Landes OÖ abgelehnt wurde, antwortet der Vorsitzende, dass es kein Gutachten gibt, welches belegt, dass die Verkehrssicherheit dadurch nicht verschlechtert wird. Bgm. Freund bekräftigt, dass er um die Lösung mit dem Linksabbieger wirklich sehr bemüht war, jedoch führten die entsprechenden Gespräche zu keiner Einsicht beim zuständigen Landesrat.

GV Waizenauer stellt dazu resümierend fest, dass sich in dieser Sache im Gemeinderat alle einig waren, jedoch das daraus resultierende Ergebnis durchaus nicht zufriedenstellend ist. Nicht unerwähnt möchte er aber lassen, dass der Termin bei LR Steinkellner, auch wenn kein Zeitdruck vorhanden gewesen wäre, keine maßgebliche Änderung im Ergebnis mit sich gebracht hätte.

Bei seiner Entscheidungsfindung bezieht sich der Landesrat auf die Stellungnahmen seiner Fachbeamten. Die bereits vorhandenen Kreuzungsbereiche bei Bundesstraßen mit Linksabbiegern werden etappenweise bereits entschärft um Verkehrsunfälle zu vermeiden. Daher will das Land OÖ keine weitere Kreuzung schaffen, wo zu einem späteren Zeitpunkt ev. wieder eine bauliche Maßnahme zur

Hebung der Verkehrssicherheit notwendig ist. Das Sicherheitsargument in diesem Fall ist nicht außer Acht zu lassen und auch stichhaltig. Vielleicht ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Verbesserung dieser jetzigen Lösung.

Hierzu wirft Bgm. Freund noch ein, dass seitens des Landes OÖ Unterstützung für die Umsetzung bei den baulichen Maßnahmen im Kreuzungsbereich der neuen Anbindungsstraße zur Bachschwöllner Straße, beim Kreisverkehr Laufenbach, der bis dato eigentlich nicht LKW tauglich ist, sowie für die Errichtung von Querungshilfen für Schulkinder gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang betont GV Waizenauer, dass LR Steinkellner die Position seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram versteht und diesbezüglich die maximale Unterstützung für die erforderlichen Maßnahmen anbietet.

GV Scheuringer merkt an, dass es sich hierbei um eine unbefriedigende Lösung handelt, da bereits eine andere Zusage auf dem Tisch lag. Die Umbesetzung des Ressorts beim Land OÖ zog seiner Meinung nach eine Änderung des Sachverhalts und der Stellungnahmen nach sich.

Auf diese Wortmeldung kontert GV Waizenauer damit, dass im Jahr 2011 zwar die mündliche Zusage erteilt wurde, jedoch die gesamte Planung beim Entwurf stehen blieb, weil es zu keiner Ausführung gekommen ist.

GV Schauer erkundigt sich, ob die bestmögliche Unterstützung seitens des Landes OÖ schriftlich festgehalten wurde. Weiters fügt er hinzu, ob eine bauliche Veränderung dieser Verkehrsanbindung in einigen Jahren hinsichtlich Wirtschaftlichkeit überhaupt Sinn macht.

Der Vorsitzende reicht auf jeden Fall die anfallenden Arbeitsstunden des gesamten Personals beim Land OÖ ein und hofft diesbezüglich auf höchstmögliche Unterstützung.

Ergänzend zur Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes führt GV Scheuringer an, dass bezüglich Schulausspeisung im Jahr 2019 folgende Handlungen gesetzt wurden:

Erhöhung des Preises für eine Essensportion eines Kindes von € 2,60 auf € 2,80

Erhöhung des Preises für eine Essensportion eines Erwachsenen von € 3,70 auf € 4,00

Vize-Bgm. Mittermeier informiert die Gemeinderäte, dass von 19. bis 25. Juli 2020 das Jugendreferat des Verbandes der Heimat- und Trachtenvereine Linz und Umgebung eine Kinderferialaktion im Bilger-Breustedt Schulzentrum durchführt. Weiters lädt er alle Anwesenden recht herzlich am 14. März 2020 zum Kabarett von Mike Supancic ein; Eintrittskarten sind bereits erhältlich.

GV Waizenauer bedankt sich bei allen Mandataren für die produktive Zusammenarbeit; es wurde im vergangenen Jahr wieder viel bewegt und die Harmonie untereinander ist zu spüren, auch wenn hin und wieder Meinungsverschiedenheiten auftauchen. Er wünscht allen eine gesegnete und ruhige Adventszeit sowie ein frohes Fest im Kreise der Familie und von Freunden sowie viel Gesundheit für die Zukunft. In diesem Zusammenhang berichtet der Vortragende über den erfreulichen Krankenhausbesuch bei GR-Ersatzmitglied Hölzl, der nach seinem Schicksalsschlag wieder langsam auf dem Weg der Besserung ist.

Weiters richtet er ebenfalls seine Dankesworte an die gesamten Mitarbeiter der Gemeinde, im Bauhof,... und wünscht allen noch einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GV Scheuringer schließt sich in seinen Dankesworten seinen Kollegen an. Besonders möchte er sich bei den Fraktionen und Ausschüssen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ebenso gilt der Dank den Gemeindebediensteten und besonders AL Bauer, welche sehr gute Arbeit leisten. GV Scheuringer wünscht allen Mandataren und Zuhörern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Auch Vize-Bgm. Mittermeier schließt sich seinen Vorrednern an und bedankt sich bei allen Fraktionen und Mandataren für die geleistete Arbeit. Ein besonderer Dank gilt natürlich Bgm. Freund, AL Bauer und dem gesamten Gemeindeteam. Abschließend wünscht er allen Anwesenden schöne Weihnachten und einen guten Rutsch. Hierzu lädt er weiters für den 31. Dezember zum Silvesterstandl am Gemeindeplatz ein.

Für ihn als Bürgermeister ist es das schönste, wenn die Erfolge sichtbar sind und wenn auch Auswertige spüren, dass in Taufkirchen an der Pram etwas vorangeht, so der Vorsitzende. Es wurde auch im Jahr 2019 wieder viel Geld für die Infrastruktur, Erschließung von Grundstücken und Betriebsbaugebieten in die Hände genommen. Aber erfreulicherweise kann man sagen, dass es bereits Früchte getragen hat, denn im letzten Jahr kam es bereits zu einigen Betriebsansiedelungen, u.a. die Firma Wallner Automation bis hin zu der internationalen Firma Hanomag. Die Gemeinde ist auch zukünftig gefordert, gute Voraussetzungen für Familien und Betriebe zu schaffen, damit man ständig mit Zuwachs rechnen kann.

Man darf natürlich den finanziellen Aspekt nie aus dem Auge verlieren und in dieser Hinsicht appelliert Bgm. Freund an alle Politiker, egal welcher Fraktion. Auch seitens der Landesräte hat er keine Scheu, seine Meinung, was die Finanzierung angeht, kundzutun.

Nichts desto trotz wird positiv auf das Jahr 2020 geschaut. Es sind bereits einige Projekte auf Schiene bzw. in Vorbereitung wie z.B.:

- Vitales Wohnen
- Infrastrukturmaßnahmen beim Betriebsbaugebiet Laufenbach in Kooperation mit INKOBA (Kanal, Wasser, Straße, Oberflächenentwässerung in der Höhe von ca. € 1.000.000,00)
- Förderung bzw. Unterstützung des Vereinslebens; insbesondere beim Turn- und Sportverein stehen einige Arbeiten an

In diesem Sinne bedankt sich Bgm. Freund bei allen Fraktions- und Ausschussobmännern sowie bei den Mandataren, dass alle ein gemeinsames Ziel verfolgen und zwar das Wohl der Taufkirchnerinnen und Taufkirchner.

Für die Zukunft wünscht der Vorsitzende allen Gemeinderäten, Zuhörern und deren Familien alles Gute und ganz besonders viel Gesundheit sowie schöne Feiertage, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Im Anschluss werden alle Anwesenden noch recht herzlich ins GH Stadler eingeladen.

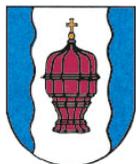
Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 20.10 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Der Bürgermeister:





# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
DVR.0096113  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

## HAUSORDNUNG

für das Bilger-Breustedt Schulzentrum  
samt Außenanlagen/Freiflächen auf der gesamten Schulliegenschaft

### 1. Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen (**Hausordnung**) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (Verfügungsberechtigte) und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern und Besuchern der Veranstaltungsstätte Anwendung.

Der Veranstalter verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten. Eine Untervermietung oder sonstige Zurverfügungstellung der Veranstaltungsflächen an Dritte ist untersagt.

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände des Bilger-Breustedt Schulzentrums.

### 2. Veranstaltungszweck

Im Schulzentrum dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, welche bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram gemeldet wurden.

### 3. Einhaltung der Oberösterreichischen Veranstaltungssicherheitsverordnung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die in der Rechtsvorschrift Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung normierten Auflagen einzuhalten und in Zweifelsfragen mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Rücksprache zu halten; das gilt insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Besucherzahl. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift wird sich die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram jedenfalls im gegebenen Falle am Veranstalter regressieren. Darüber hinaus sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollten behördliche Anmeldungen bzw. Bewilligungen notwendig sein, so sind uns diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu übermitteln. Dies gilt auch für eine allfällig erforderliche Anmeldung für die Lustbarkeitsabgabe, bei anderen Sonderabgaben und bei der AKM.

#### **4. Veranstaltungszeit**

ist die mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten. Die Zurverfügungstellung der Veranstaltungsstätte für Auf- und Abbau ist mit dem Verfügungsberechtigten (Ansprechperson Schulwart Alfred Huber: 0676/44 05 542) zu vereinbaren.

Besucher werden vom Veranstalter verbindlich angehalten, binnen einer Stunde nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude/Gelände zu verlassen.

#### **5. Veranstaltungsauf- und -abbau, Handhabung von Einrichtungen**

Die Zeiten für Auf- und Abbau werden mit dem Schulwart (Alfred Huber: 0676/44 05 542) vereinbart und koordiniert. Der Veranstalter (Mieter) darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, sowie Geräte jeglicher Art udgl. nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten (Schulwart) in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen; für diese Sachen haftet er jedenfalls selbst. Darüber hinaus ist jedwede bauliche Änderung (in) der Veranstaltungsstätte oder an deren Einrichtungen ohne die vorherige (schriftliche) Erlaubnis untersagt und geht jedenfalls einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu Lasten des Veranstalters.

#### **6. Zutrittsrecht**

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und von Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM) ist der Zutritt zu den Räumen und Flächen jederzeit möglich.

#### **7. Verhalten der Besucher**

Jeder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können ohne Erstattung von Eintrittsgeld des Hauses verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus und sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich und genauestens Folge zu leisten.

#### **8. Rauchen/Generelles Rauchverbot**

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos verboten.

## **9. Sicherheit**

Die Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden und sind von Lagerungen jeglicher Art dauernd freizuhalten; die Auflagen der Behörden und alle baubehördlichen Auflagen sind jedenfalls einzuhalten.

Fluchtwege sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benützen.

Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen nicht hantieren.

Im gesamten Bereich des Bilger-Breustedt Schulzentrums ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoff (wie z.B. Styropor) und andere leicht brennbare Stoffe bzw. Flüssigkeiten sowie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen in den Veranstaltungsräumen nicht verwahrt und verwendet werden, diese sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zu lagern. Es ist verboten, brennbare Stoffe sowie Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie zB. Flaschen, Dosen, etc.) in die Veranstaltungsstätte einzubringen. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume und Stiegen mit Pflanzen, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter kann nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.

Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares und/oder flammensicher imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1), lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

Die von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bereitgestellten Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram akkreditierte/befugte Fachunternehmen installiert und bedient werden.

## **10. Einbringen von Einrichtungsgegenständen**

Der Veranstalter darf - auf eigene Gefahr - eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Gegenstände, Kulissen udgl. nur mit vorheriger Zustimmung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Dabei sind die veranstaltungsgesetzlichen Bestimmungen und die bescheidmäßigen Auflagen einzuhalten.

## **11. Haftung und Sanktionen**

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (zB Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass Besucher und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in der Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter weist den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach, die auch bei leichter Fahrlässigkeit gilt und insbesondere eine Subunternehmer- und Gehilfenhaftung enthält sowie die Haftung für von Teilnehmern der Veranstaltung verursachte Schäden.

## **12. Verhalten im Brandfall**

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr und der Behörden unbedingt Folge zu leisten.

## **13. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen**

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumen des Bilger-Breustedt Schulzentrums sind ebenfalls zustimmungspflichtig – darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vorzulegen.

## **14. Reinigung**

Die Veranstaltungsstätte ist gereinigt, zumindest in dem Zustand wie vor der Veranstaltung, zu übergeben. Allfällig erforderliche Reinigungs/Entsorgungskosten werden Ihnen zum Tarif der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in Rechnung gestellt.

## **15. Parken/Lotsendienst**

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine „Regelung des Verkehrs“ bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding zu beantragen sowie den Lotsendienst mit der lokalen Feuerwehr zu vereinbaren.

Gäste, Veranstalter, Subunternehmer und Mitarbeiter haben dem Lotsendienst bei der Einteilung der Parkfläche Folge zu leisten.

## **16. Aufsicht**

Bei allen Veranstaltungen besteht lt. VSVO die Pflicht des Veranstalters, auf seine Kosten in ausreichender Zahl entsprechend geschulte und eindeutig gekennzeichnete Ordnerkräfte einzusetzen.

## **17. Schlussbestimmungen**

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungssicherheitsgesetzes und berechtigt aus wichtigem Grund und im Falle von Gefahr im Verzug, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße ein Hausverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten findet nicht statt.

Der Bürgermeister: